

KURZINFORMATION KONTENREGISTER UND KAPITALABFLUSSMELDEGESETZ

1. KONTENREGISTER

Das zentrale Kontenregister erfasst bestimmte Kontodaten von österreichischen Bankkonten und betrifft folgende Kontentypen:

- Spar- und Einlagenkonten
- Girokonten
- Bausparkonten
- Wertpapierdepots
- Schließfächer

Folgende Daten bzw deren Änderungen sind dafür von den Banken zu erfassen und an das Bundesministerium für Finanzen laufend zu melden:

1. **bei natürlichen Personen:** das (verschlüsselte) bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK SA) – wenn nicht vorhanden: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Adresse und Ansässigkeitsstaat
bei Rechtsträgern: die Stammzahl des Unternehmens gemäß E-Government-Gesetz – wenn nicht vorhanden: Name, Adresse, Ansässigkeitsstaat
2. hinsichtlich des Kontos/Depots vertretungsbefugte Personen, Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer
3. Konto- bzw. Depotnummer
4. Tag der Eröffnung bzw. Auflösung des Kontos/Depots
5. Bezeichnung der konto-/depotführenden Bank

Nicht zu melden sind Kontostände und Kontobewegungen.

Die elektronische Einsicht steht folgenden Behörden zu:

1. für strafrechtliche Zwecke den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten
2. für finanzstrafrechtliche Zwecke den Finanzstrafbehörden und dem Bundesfinanzgericht
3. für abgabenrechtliche Zwecke den Abgabenbehörden des Bundes und dem Bundesfinanzgericht, wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist.

Jede Abfrage aus dem Kontenregister ist zu protokollieren und muss zuordenbar sein. Steuerpflichtige haben die Möglichkeit über FinanzOnline die über sie gespeicherten Daten einzusehen. Weiters müssen sie über eine erfolgte Kontenregistereinsicht informiert werden. Für Zwecke der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteueranlagung ist die Einsicht in das Kontenregister nicht zulässig, außer es bestehen Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung, und ein Ermittlungsverfahren wird eingeleitet. Zuvor muss der Steuerpflichtige Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

2. KAPITALABFLUSS - MELDUNGEN

Das Kapitalabfluss-Meldegesetz regelt die Erfassung und Meldung von Kapitalabflüssen seit 01.03.2015 von Konten und Depots natürlicher Personen. Alle konto- bzw. depotführenden österreichischen Banken haben Meldungen an das Bundesministerium für Finanzen zu erstatten.

Meldepflichtig sind:

- Kapital**abflüsse** von **mindestens EUR 50.000**, wobei auch darunter liegende Abflussbeträge zu melden sind, wenn sie offensichtlich zusammengehören und zusammengezählt mindestens EUR 130.000 innerhalb eines Quartals erreichen,
- von **Konten und Depots natürlicher Personen**.

Ausgenommen sind (auszugsweise):

- Geschäftskonten von Unternehmern
- Anderkonten von Rechtsanwälten, Notaren und Wirtschaftstreuhandern

Welche Kapitalabflüsse sind zu melden (auszugsweise):

- Auszahlungen und Überweisungen von Sicht-, Termin- und Spareinlagen
- Auszahlungen und Überweisungen im Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen
- Übertragungen des Eigentums an Wertpapieren durch Schenkung im Inland
- Übertragungen von Wertpapieren auf Depots im Ausland.

Die Umwidmung eines bestehenden Kontos in ein Geschäftskonto und die Überweisung von einem Privatkonto auf ein Geschäftskonto gelten ebenfalls als Kapitalabfluss.

Gemeldet wird:

1. das (verschlüsselte) bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK SA) aus dem Stammzahlenregister - falls nicht bekannt: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Adresse und Ansässigkeitsstaat
2. Konto- bzw. Depotnummer und Betrag

Die Meldung erfolgt jährlich bis 31. Jänner für alle meldepflichtigen Kapitalabflüsse des vorherigen Kalenderjahres.

3. KAPITALZUFLUSS - MELDUNGEN

Ebenfalls im Kapitalabfluss-Meldegesetz geregelt ist die Erfassung und Meldung von Kapitalzuflüssen aus Liechtenstein oder der Schweiz nach Österreich innerhalb bestimmter Zeiträume von Konten und Depots natürlicher Personen. Alle konto- bzw. depotführenden österreichischen Banken haben Meldungen an das Bundesministerium für Finanzen zu erstatten.

Meldepflichtig sind:

- Kapital**zuflüsse** von mindestens EUR 50.000
- auf Konten und Depots **natürlicher Personen** sowie auf Konten liechtensteinischer Stiftungen und stiftungsähnlicher Anstalten,

- die in einem **bestimmten Zeitraum** erfolgt sind:
Zufluss aus der Schweiz: zwischen 01.07.2011 und 31.12.2012
Zufluss aus Liechtenstein: zwischen 01.01.2012 und 31.12.2013

Ausgenommen sind Geschäftskonten von Unternehmern.

Beträgt ein (einzelner) Zufluss mindestens EUR 50.000, so sind auch alle anderen erfolgten Zuflüsse zu melden.

Welche Kapitalzuflüsse sind zu melden (auszugsweise):

- Einzahlungen und Überweisungen auf Sicht-, Termin- und Spareinlagen
- Einzahlungen und Überweisungen im Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen
- Übertragungen des Eigentums an Wertpapieren durch Schenkung
- Übertragungen von Wertpapieren auf Depots im Inland

Die Meldung erfolgte einmalig mit 31.12.2016.

Die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG ist bei der Recherche der in gegenständlicher Zusammenfassung dargestellten Informationen, wie auch bei der Auswahl der von ihr verwendeten Informationsquellen um größtmögliche Sorgfalt bemüht. Trotzdem übernimmt die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder dauernde Verfügbarkeit der zur Verfügung gestellten Informationen. Ferner haftet die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG nicht für Verluste oder Schäden gleich welcher Art (einschließlich Folge- oder indirekter Schäden oder entgangenem Gewinn), die im Vertrauen auf den Inhalt dieser Kundeninformation entstehen.

KURZINFORMATION GEMEINSAMER MELDESTANDARD (GMSG)

Mit diesem Gesetz wird der automatische Informationsaustausch von Finanzdaten von im Ausland steuerpflichtigen Personen geregelt. Die Daten werden von den österreichischen Kreditinstituten an das Bundesministerium für Finanzen (BMF) gemeldet, das die Daten an die jeweiligen ausländischen Finanzbehörden weiterleitet. Betroffen sind sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen (Unternehmen, Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereine, etc).

Meldepflichtige Daten sind (vereinfacht dargestellt):

- Name des Kunden bzw wirtschaftl. Berechtigten
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)
- Konto-/Depotnummer(n) – Einlagen-, Giro- und Depotgeschäft
- Kontosalde/-werte zum Jahresende oder die Auflösung des Kontos
- Kapitalerträge und andere Erträge aus den Vermögenswerten auf dem Konto und Veräußerungserlöse

Was bedeutet das für Ihre Kontoeröffnung?

Wenn Sie ein Girokonto, Depot oder Spargbuch eröffnen, sind Sie verpflichtet, jene Länder anzugeben, in denen Sie steuerpflichtig sind, sowie die Ihnen erteilten Steuernummern.

Als natürliche Person sind Sie im Normalfall dort steuerpflichtig, wo Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Mehrere Wohnsitze können zu mehreren steuerlichen Ansässigkeitsstaaten führen. (Eine Steuerpflicht in den USA wird aber zB bereits durch die US-Staatsbürgerschaft, auch ohne US-Wohnsitz, begründet.)

Juristische Personen (Unternehmen, Körperschaften, Vereine etc.) sind in der Regel im Land ihres eingetragenen Sitzes steuerlich ansässig. In Sonderfällen (Juristische Personen mit überwiegend Passiveinkünften wie zB Vermietung, Lizenzeinnahmen etc.) ist die steuerliche Selbstauskunft auch von den "Wirtschaftlichen Eigentümern" erforderlich.

Ohne Selbstauskunft dürfen wir kein Konto für Sie eröffnen. Wenn sich Ihre steuerliche Ansässigkeit ändert, sind Sie verpflichtet, uns darüber zu informieren.

Diese Kurzinformation kann nicht die Beratung durch einen mit der Materie vertrauten Experten ersetzen. Sollten Sie Fragen zum Bestand oder Umfang Ihrer persönlichen Meldepflicht haben, konsultieren Sie bitte Ihren Steuerberater.

Die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG ist bei der Recherche der in gegenständlicher Zusammenfassung dargestellten Informationen, wie auch bei der Auswahl der

von ihr verwendeten Informationsquellen um größtmögliche Sorgfalt bemüht. Trotzdem übernimmt die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder dauernde Verfügbarkeit der zur Verfügung gestellten Informationen. Ferner haftet die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG nicht für Verluste oder Schäden gleich welcher Art (einschließlich Folge- oder indirekter Schäden oder entgangenem Gewinn), die im Vertrauen auf den Inhalt dieser Kundeninformation entstehen.